

10. Februar 1987

STATUT DES VERWALTUNGSGERICHTS DER
BANK FUER INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Artikel 1

Es wird ein Verwaltungsgericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich errichtet.

Artikel 2

1. Das Verwaltungsgericht ist zuständig, um über Streitigkeiten zwischen der Bank und ihren Beamten, ehemaligen Beamten oder deren Rechtsnachfolger in Angelegenheiten der Dienstverhältnisse zu befinden.

2. Als zu den Dienstverhältnissen gehörig gilt jede Frage, welche die Auslegung oder Anwendung der zwischen der Bank und ihren Beamten im Zusammenhang mit deren Dienst getroffenen Vereinbarungen, der Reglemente, auf welche sich diese Vereinbarungen beziehen, und insbesondere der Bestimmungen, welche auf das Vorsorgesystem der Bank Anwendung finden, zum Gegenstand hat.

3. Beamter im Sinne dieser Bestimmungen ist jeder Bedienstete der Bank, der gemäss schweizerischer diplomatischer Praxis den Status eines internationalen Beamten im Hinblick auf das zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Bank abgeschlossene Sitzabkommen hat.

4. Rechtsnachfolger im Sinne dieser Bestimmungen sind Angehörige von Beamten oder ehemaligen Beamten, die deshalb einen Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Vorsorgesystems der Bank haben.

5. Das Verwaltungsgericht entscheidet gegebenenfalls über seine eigene Zuständigkeit.

Artikel 3

1. Das Verwaltungsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die vom Verwaltungsrat ernannt werden.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind Richter oder ehemalige Richter eines obersten Gerichtshofes oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Rang. Sie werden für vier Jahre ernannt und können wiedervernannt werden.

3. Bei Vakanz vor Ablauf der in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Amtsperiode ernennt der Verwaltungsrat nach Rücksprache mit dem Verwaltungsgericht ein neues Mitglied.

4. Das Verwaltungsgericht tritt am Sitz der Bank zusammen und entscheidet entweder als Plenum oder in Streitsachen als Kammer mit drei Mitgliedern.

Artikel 4

1. Das Verwaltungsgericht legt im Plenum seine Verfahrensordnung fest.

2. Ebenfalls als Plenum wählt es aus der Reihe seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten und ernennt einen Sekretär des Verwaltungsgerichts, der in Basel niedergelassen ist.

3. Der Vizepräsident ist in jeder Hinsicht der Stellvertreter des Präsidenten des Verwaltungsgerichts.

4. Das Verwaltungsgericht beschliesst mit Stimmenmehrheit sowohl im Plenum als auch in der Kammer. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Artikel 5

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts enthält die Verfahrensordnung des Verwaltungsgerichts Vorschriften über:

- a) die Einleitung des Verfahrens;
- b) die Ablehnung oder Ausschliessung aus anderen Gründen;
- c) die Vertretung der Parteien;
- d) die Beweisführung und Verfahrensleitung, wobei das Verwaltungsgericht gegebenenfalls jedes geeignete Beweismittel anordnen kann;
- e) den Ablauf der Verhandlungen;
- f) die Aufgaben des Sekretärs des Verwaltungsgerichts;
- g) die Revision der Urteile;
- h) die Rechtsgutachten des Verwaltungsgerichts sowie ganz allgemein
- i) alle sonstigen die Tätigkeit des Gerichts betreffenden Angelegenheiten.

Artikel 6

1. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird von der betroffenen Partei (Beamter, ehemaliger Beamter oder Rechtsnachfolger) mit einem Klageantrag eingeleitet, der in einer der vier offiziellen Sprachen der Bank abgefasst ist.

2. Abgesehen von Fällen, in denen nach Ermessen des Verwaltungsgerichts aussergewöhnliche Umstände vorliegen, ist der Klageantrag nur dann zulässig, wenn

- a) der Antragsteller zuvor in derselben Angelegenheit dem Generaldirektor der Bank ein Begehren unterbreitet hat und
- b) die Bank dieses Begehren ganz oder teilweise schriftlich abgelehnt hat oder
- c) die Bank sich innerhalb von 90 Tagen nach Einreichen des Begehrens nicht schriftlich hierzu geäussert hat und
- d) der Klageantrag gemäss den Bestimmungen der Vorschriften des nachfolgenden Artikels 7 rechtzeitig eingereicht wurde.

Artikel 7

1. Der im vorstehenden Artikel erwähnte Klageantrag muss beim Sekretär des Verwaltungsgerichts innerhalb von 30 Tagen nach

a) Empfang des in Absatz 2b) des vorstehenden Artikels genannten schriftlichen Bescheids oder

b) Ablauf der in Absatz 2c) des vorstehenden Artikels genannten Frist

eingereicht werden.

2. Wird der Klageantrag per Post eingereicht, so genügt es, wenn er innerhalb der im vorstehenden Absatz festgelegten Frist abgesandt wird, wobei das Datum des Poststempels massgeblich ist.

3. Der Sekretär des Verwaltungsgerichts leitet die eingereichten Anträge an den Gerichtspräsidenten weiter.

Artikel 8

1. Streitsachen werden von einer Kammer des Verwaltungsgerichts entschieden.

2. Sobald ihm ein Klageantrag zugeht, bezeichnet der Präsident des Verwaltungsgerichts zwei weitere Mitglieder des Gerichts, die mit ihm zusammen die für den Fall zuständige Kammer bilden.

3. Jedes Verfahren wird mit einer mündlichen Verhandlung abgeschlossen. Die Sitzungen des Verwaltungsgerichts sind nicht öffentlich.

Artikel 9

1. Das Verwaltungsgericht urteilt unter Anwendung der allgemeinen Rechtsprinzipien und, im Zweifel, der allgemeinen Prinzipien des schweizerischen Rechts. Es berücksichtigt die bei der Bank üblichen und herkömmlichen Regeln.

2. Jedes Urteil des Verwaltungsgerichts enthält eine Begründung.

Artikel 10

1. Gelangt das Verwaltungsgericht zur Ansicht, dass der Klageantrag begründet ist, kann es die angefochtene Entscheidung aufheben und gegebenenfalls den Umfang der fraglichen Verpflichtung bestimmen.

2. Das Verwaltungsgericht entscheidet gegebenenfalls auch über die Folgen der Nichtbeachtung einer solchen Verpflichtung.

3. Das Verwaltungsgericht kann nicht über Beförderungsfragen entscheiden.

4. Das Einreichen eines Klageantrags hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 11

Die Urteile des Verwaltungsgerichts sind endgültig und ergehen in letzter Instanz.

Artikel 12

1. Wenn einer Partei nach Ergehen des Urteils des Verwaltungsgerichts neue Tatsachen bekannt werden, die dieses Urteil wesentlich hätten beeinflussen können, wenn sie zur Zeit der Verhandlungen bekannt gewesen wären, so kann diese Partei innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen eine Revision des Urteils beantragen.

2. Das Verwaltungsgericht kann jedes Urteil, dessen Wortlaut unklar oder unvollständig erscheint oder das einen Schreib- oder Rechenfehler enthält, auslegen oder berichtigen.

Artikel 13

Das Verwaltungsgericht kann Rechtsgutachten abgeben, wenn es von beiden Parteien darum ersucht wird, vorausgesetzt es erachtet sich als ausreichend informiert. Es kann zu diesem Zweck jegliche geeigneten Untersuchungsmassnahmen anordnen.

Artikel 14

1. Der Originaltext jedes Urteils sowie jedes Rechtsgutachtens des Verwaltungsgerichts wird in den Archiven der Bank aufbewahrt. Die Parteien erhalten vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts beglaubigte Kopien. Fotokopien des Originaltextes können später von der Bank auf begründeten Antrag an Personen abgegeben werden, die ein berechtigtes Interesse geltend machen.

2. Die Kosten, welche durch die Tätigkeit des Verwaltungsgerichts sowie durch sämtliche Verfahren anfallen, werden von der Bank getragen.

Artikel 15

Der Präsident des Verwaltungsgerichts übermittelt periodisch dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Bank einen Bericht über die Fälle, mit denen sich das Verwaltungsgericht befasst hat.

Artikel 16

1. Dieses Statut kann vom Verwaltungsrat der Bank nach Rücksprache mit dem Verwaltungsgericht abgeändert werden.

2. Es tritt an dem Tag in Kraft, an welchem das zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Bank abgeschlossene Sitzabkommen anwendbar wird.